

(4) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die durch den Produktionsmittel-Großhandel zu liefern sind, bzw. für Erzeugnisse, die nicht im Bilanzverzeichnis enthalten sind, ist der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors im Auftrage der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission berechtigt, nach Anhören der den Bedarfsträgern und Lieferwerken übergeordneten Organe Eingriffe in abgeschlossene Verträge vorzunehmen, die als abgestimmte Weisungen anzusehen sind.

§ 23

Von Lieferwerken bzw. deren übergeordneten Organen geforderte Änderungen der bestätigten Lieferaufgaben bedürfen eines schriftlich begründeten Antrages an das Organ, das die Lieferaufgaben erteilt hat.

§ 24

Bei den durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in den Erzeugnissen des Bilanzverzeichnisses geforderten Veränderungen der für den Export vorgesehenen Lieferaufgaben ist vor Antragstellung an die Staatliche Plankommission die Stellungnahme des Staatlichen Maschinen-Kontors, sofern es sich um Konsumgüter handelt, darüber hinaus auch diejenige des Ministeriums für Handel und Versorgung, einzuholen.

§ 25

(1) Vermindert sich nach Abschluß der entsprechenden Verträge der Materialbedarf der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe bzw. verändert sich das Sortiment oder die Qualität, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Lieferplanänderungsanordnung vom 24. Februar 1959 (GBL II S. 73) maßgebend.

(2) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern hat das Ministerium für Handel und Versorgung bei verändertem Bedarf beim Staatlichen Maschinen-Kontor eine entsprechende Änderung der Lieferpläne zu beantragen.

Abschnitt I

Schlüsselstimmen

§ 26

Für die Planung und Verteilung der Importe von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Jahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

§ 27

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

§ 28

Sofern Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen von den Festlegungen dieser Anordnung abweichende Termine für die Aufgabe der Bestellungen bzw. den Vertragsabschluß sowie abweichende Mindestbestell- und Mindestversandmengen enthalten, sind diese nicht anzuwenden.

§ 29

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung, die für die Ausarbeitung bzw. Durchführung des Planes für das Jahr 1962 maßgebend sind, sind mit der Verkündung dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Die Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBL II S. 93) tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1961

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Se l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2
über die Entwicklung des volkseigenen
und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes

Vom 22. April 1961

Ih Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBL II S. 23) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In die Durchführung der den Räten der Kreise entsprechend der Anordnung vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBL II S. 82) und der Änderungsanordnung vom 5. Oktober 1956 (GBL II S. 347) obliegenden Aufgaben sind die Räte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 5000 Einwohner einzubeziehen. Die Vorschläge der Räte der Städte bzw. Gemeinden sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 2

Der § 8 der Anordnung vom 7. März 1956 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt :

„(3) Die in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 5000 Einwohner frei werdenden Gewerberäume sind den Räten dieser Städte bzw. Gemeinden mitzuteilen. Diese entscheiden auf der Grundlage der jeweils gültigen Direktive, durch welche Handelsorgane eine Nutzung der angebotenen Gewerberäume erfolgt.“

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1961

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: H i l l e r
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 2) (GBL II 1956 S. 347)